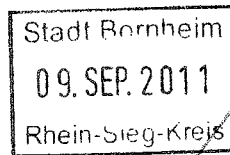




Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Herrn Wolfgang Henseler
persönlich o.V.i.A.
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



Datum: 05.09.2011

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

54.2-3.1-Wt

Auskunft erteilt:

Frau Wett
ellen.wett@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K 425
Telefon: (0221) 147 - 3665
2054

Fax: (0221) 147 - 2879

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Hauptsitz:
Zeughaus str. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen

Vollzug des § 61 a

- Anlagen: 1. Erlass des MKULNV vom 17.06.2011
2. Musterdichtheitsbescheinigung
3. Hinweise zur Dichtheitsprüfung
4. Bildreferenzkatalog

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

auf Anregung von Herrn Umweltminister Johannes Remmel hat Frau Regierungspräsidentin Gisela Walsken mich gebeten, das Thema Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen auf kommunalpolitischer Ebene anzusprechen und auf die Gesetzeslage hinzuweisen.

In den Städten und Gemeinden wurden und werden große Anstrengungen unternommen, um schadhafte öffentliche Abwasserkanäle zu sanieren. Nachhaltig ist die Sanierung aber nur, wenn neben den öffentlichen auch die privaten Abwasserkanäle in NRW überprüft und ggf. saniert werden.

Öffentliche und private Abwasseranlagen müssen nach den allgemeinen Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Die Dichtheitsprüfung in § 61 a LWG stellt sicher, dass private Abwasseranlagen betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen



gen nicht entstehen können. Träger der Pflicht zur Dichtheitsprüfung ist der Eigentümer des Grundstücks. Die Prüfung ist nach spätestens 20 Jahren zu wiederholen.

Vielen Grundstücksbesitzern ist diese Verpflichtung nicht bekannt. Herr Minister Remmel ist den Verantwortlichen in den Kommunen sehr dankbar, dass sie sich der in § 61 a Abs. 5 LWG gesetzlich vorgegebenen Aufgabe der Informations- und Beratungspflicht stellen.

Inzwischen haben viele Grundstücksbesitzer entsprechende Überprüfungen durchführen lassen. Es gibt aber auch Grundstücksbesitzer, die die Notwendigkeit einer solchen Überprüfung anzweifeln.

Es ist jedoch unverständlich, dass einzelne politische Mandatsträger in den Kommunen sich dieser Kritik in der Art annehmen, dass sie die Abschaffung der entsprechenden Gesetzesvorgaben oder deren Aussetzung in NRW fordern. Schließlich gibt es in NRW bereits seit 16 Jahren gesetzliche Vorgaben zur Dichtheitsprüfung mit entsprechenden Fristen.

Das Erfordernis der Dichtheitsprüfung sowie der Vollzug des § 61 a LWG wurde auf politischer Ebene geprüft. Berechtigten Forderungen wie Fristverlängerung wurde entsprochen.

Mit Erlass vom 05.10.2010 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW eine Vollzugshilfe für den § 61 a LWG gegeben.

Mit Datum vom 17.06.2011 hat das Ministerium diesen Erlass nochmals konkretisiert.

Ich spreche Sie heute persönlich an mit der dringenden Bitte, Ihren verantwortlichen Mandatsträgern die Gesetzeslage nochmals zu erläutern und auf die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von Dichtheitsprüfungen



Datum: 05.09.2011
Seite 3 von 3

hinzuweisen. Die Dichtheitsprüfung von Hausanschlussleitungen stellt sicher, dass keine Grundwasserschäden auftreten können und sie führt dazu, dass eintretendes Fremdwasser erkannt wird. Eine mit erheblichen Kosten verbundene Sanierung von Grundwasserschäden kann vermieden und Gebäude vor Wasserschäden geschützt werden.

Der Bitte von Herrn Minister Remmel, den Erlass vom 17.06.2011, die Musterdichtheitsbescheinigung mit Hinweisen zur Dichtheitsprüfung und den Bildreferenzkatalog den Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen zur Verfügung zu stellen, komme ich hiermit nach.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Schwab'.

(Dr. Schwab)



Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

17.06.2011
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
IV-7 031 002 0407
bei Antwort bitte angeben

Abwasserbeseitigung Vollzug des § 61a LWG

Im Hinblick auf die Dichtheitsprüfung und die ggf. notwendige Sanierung undichter privater Abwasserleitungen konkretisiere ich meinen Erlass vom 05.10.2010 wie folgt:

Dichtheitsprüfung

Entsprechend § 61a LWG sind private Abwasserleitungen auf Dichtheit zu prüfen. Die Art der Dichtheitsprüfung ist nicht vorgegeben. Als Regelverfahren hat sich eine optische Inspektion mit TV-Kamera bewährt. Damit können Schäden festgestellt, aber nicht alle undichten Stellen erkannt werden. Die optische Inspektion wird dennoch als Dichtheitsnachweis im Sinne der DIN 1986-30 anerkannt. Lediglich für Fremdwasserschwerpunktgebiete und in Wasserschutzgebieten sind Ausnahmen sinnvoll.

Die in der Regel preiswerteste Art der Dichtheitsprüfung stellt die Wasserstandsfüllprüfung dar. Dabei wird die Leitung zunächst abgesperrt und die Rohre bis 50 cm über den höchsten Punkt mit Wasser gefüllt und über 15 Minuten gehalten. Die Leitung gilt als dicht, wenn eine bestimmte Wasserzugabemenge nicht überschritten wird. Bei Grundleitungen, die unter der Bodenplatte liegen, kann die Füllhöhe bis zur obersten Rohrverbindung zwischen Bodenablaufgegenstand und Grundleitung reduziert werden. Die Füllhöhe reduziert sich dadurch i.d.R. auf ca. 20-30 cm unter Fußbodenoberkante.

Eine Druckprüfung gemäß DIN EN 1610 ist in der Regel nur bei Neubauten und wesentlichen Änderungen erforderlich.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung außerhalb von Wasserschutz- Seite 2 von 3 **gebieten**

Den spätesten Zeitpunkt der Durchführung einer Dichtheitsprüfung legt die Gemeinde fest. Die Gemeinde kann die Überprüfung des öffentlichen Kanals mit der Überprüfung der privaten Abwasserleitungen zusammenlegen. Dies hat den Vorteil, dass für den Bürger nachvollziehbar wird, dass für die öffentlichen und privaten Abwasserleitungen die gleichen Maßstäbe gelten.

Wenn die Gemeinde von dieser Option keinen Gebrauch macht, weil die öffentliche Kanäle in den letzten Jahren bereits ein- oder mehrmals untersucht worden sind, sollte die Gemeinde im Zuge ihrer Unterrichts- und Beratungspflichten die Bürger über diese Untersuchungen informieren.

Dichtheitsbescheinigung

Als Anlage liegt dem Erlass die im Auftrag des MKUNLV erarbeitete Musterdichtheitsbescheinigung bei. Eine einheitliche Form der Bescheinigung erleichtert die Handhabung durch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die prüfenden Sachkundigen sowie durch die Kommunen. Ich bitte die Kommunen über die Musterdichtheitsbescheinigung zu unterrichten und deren Einsatz dringend zu empfehlen.

Anhand des der Musterdichtheitsbescheinigung beigefügten Bildreferenzkatalogs soll eine einfache Bewertung von Schadensbildern ermöglicht werden.

Sanierungsnotwendigkeiten und Fristen

Sofern die Dichtheitsprüfung ergibt, dass die private Abwasseranlage starke oder mittlere Schäden aufweist, ist sie grundsätzlich zu sanieren. **Die Entscheidung, ob und wann eine Sanierung erforderlich ist, trifft – vorbehaltlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Entscheidungen der zuständigen Ordnungsbehörden - die Gemeinde.** Dabei kann eine Orientierung an der zu erwartenden Neufassung der DIN 1986 -30 (vergleiche Entwurf Stand: 10/2010) hilfreich sein.



Bei Schäden, die beispielsweise die Standsicherheit betreffen (Schadenskategorie A), ist eine sofortige Sanierung erforderlich. Entsprechend der zu erwartenden Neufassung der DIN 1986 -30 sollte diese Sanierung nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein. Seite 3 von 3

Bei mittelschweren Schäden soll die Sanierung in einer angemessenen Frist erfolgen. Entsprechend der zu erwartenden Neufassung der DIN 1986 -30 sollte diese Sanierung nach Möglichkeit innerhalb von 5 Jahren abgeschlossen sein.

Für geringe Schäden der Schadensklasse C sollten grundsätzlich **keine Sanierungsfristen** vorgegeben werden; die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung kann im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung erfolgen.

Dränageanschlüsse am Schmutz- oder Mischwasserkanal

Die Abwassersatzungen fast aller Gemeinden beinhalten ein Verbot des Einleitens von Drainagewasser in Schmutz- oder Mischwasserkanäle. Vielerorts sind Drainageanschlüsse trotzdem toleriert worden. Die Kenntnis über den Umfang der Drainageeinleitungen und die damit verbundenen Kosten ist großenteils vor Ort nicht vorhanden. Gerade in Fremdwasserschwerpunktgebieten ist diese Kenntnis aber notwendig, um effiziente Sanierungskonzepte für die öffentliche Kanalisation zu ermöglichen. Insofern stellt die Feststellung „Drainageanschluss“ eine Grundlage für zukünftige Kanalsanierungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich dar. **Sie bedeutet nicht, dass der private Grundstücksbesitzer in jedem Fall den Drainageanschluss zu beseitigen hat.** Für ein Abklemmen der Drainage von Schmutz- und Mischwasserkanälen muss häufig erst eine entsprechende öffentliche Ableitung ermöglicht werden. Dies kann beispielsweise durch Umwandeln eines Mischwassersystems in ein Trennsystem geschehen.

Im Auftrag

Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW

☐ Erstprüfung

☐ Wiederholungsprüfung

Grundstückseigentümer	
Name	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail-Adresse	

Grundstück	
Straße	
PLZ, Ort	
Flur	Flurstück
Baujahr des Entwässerungssystems	
Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet ☐ ja ☐ nein Zone: _____	

Sachkundiger (Name, Vorname)	
Unternehmen (Name)	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon/Fax	
Feststellung der Sachkunde durch	

1. Angaben zur Grundstücksentwässerung	
1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an ☐ öffentlichen Kanal ☐ öffentlichen Schacht ☐ Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube Anmerkung _____	
1.2 Die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht des privaten Grundstücks (Hausanschlussleitungen einschl. Grundleitungen) ☐ vollständig ☐ teilweise im öffentlichen Straßenraum (Grundstücksanschlussleitung) ☐ ☐ Zuleitung zur Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube ☐ ☐ Anmerkung _____	
1.3 Anlass der Prüfung ☐ nach Erst- oder Neuerrichtung ☐ nach wesentlicher Änderung ☐ im Bestand ☐ nach Sanierung Anmerkung _____	
1.4 Vorhandene technische Elemente ☐ Schächte ☐ Inspektionsöffnungen ☐ Sonstige _____	
2. Angaben zu den Einleitungen	
2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um ☐ häusliches Abwasser ☐ gewerbliches Abwasser ☐ Niederschlagswasser ☐ Dränagewasser	
2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in ☐ Mischwassersystem ☐ Schmutzwassersystem ☐ Kleinkläranlage ☐ Abwassersammelgrube ☐ anderes System _____	
2.3 Das Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in ☐ Mischwassersystem ☐ ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem ☐ Oberflächengewässer ☐ Untergrund ☐ sonstige Einleitung _____	
2.4 Wenn Dränage vorhanden: angeschlossen auf dem privaten Grundstück an ☐ Mischwassersystem ☐ ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem ☐ Schmutzwassersystem ☐ Untergrund (Versickerung) ☐ sonstige Einleitung _____	

Anlagen

- ☐ Bestandsplan / Lageplanskizze
☐ Prüfprotokolle Luft / Wasser
 Nur bei TV-Untersuchung: ☐ CD/DVD ☐ Haltungsbericht

☐ Sonstiges _____

3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen			
3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels ☐ optische Inspektion ☐ Luft ☐ Wasser angewandte Prüfnorm _____			
3.2 Sämtliche abwasserführenden Schächte und Inspektionsöffnungen und Leitungen wurden geprüft mittels ☐ optische Inspektion ☐ Luft ☐ Wasser angewandte Prüfnorm _____			
4. Fehlschlüsse an den öffentlichen Kanal			
☐ keine Fehlschlüsse vorhanden ☐ Schmutzwasser an Regenwasserkanal ☐ Regenwasser an Schmutzwasserkanal ☐ Sonstige _____			
5. Ergebnis der Prüfung			
Teilabschnitt (vgl. Lageplan)			
	Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____
dicht	☐	☐	☐
nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	☐	☐	☐
<u>Schadensbewertung*</u>			
stark	☐	☐	☐
mittel	☐	☐	☐
gering	☐	☐	☐
kein Schaden	☐	☐	☐
* gemäß Bildreferenzkatalog NRW			
Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	☐	☐	☐
☐ Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden			
Besonderheiten _____			
Datum der Prüfung _____			
Stempel / Unterschrift Sachkundiger			
Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.			
Termin der nächsten regulären Prüfung: ____ / ____ (MM/JJ)			

Hinweise zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen (§ 61a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen)

Wo kann man sich über die Durchführung der Dichtheitsprüfung beraten lassen?

Nach § 61a Abs. 5 Landeswassergesetz (LWG) ist die Gemeinde verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten. Es ist zu empfehlen, die Beratungsangebote der Gemeinde wahrzunehmen.

Wer darf prüfen?

Die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die unter www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen auf der Liste geführt werden.

Der Sachkundige muss sich im Vorfeld der Prüfung über die örtlichen Randbedingungen und über besondere Anforderungen an die Dichtheitsprüfung informiert haben (z.B. die jeweilige Entwässerungssatzung, Entwässerungssystem, Wasserschutzgebiete, Fremdwasserschwerpunktgebiet, hydrogeologische Verhältnisse).

Was ist zu prüfen?

Alle Abwasserleitungen des Grundstücks, die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegt sind und Schmutzwasser ableiten, sind auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfpflicht umfasst auch private Abwasserleitungen, die über fremde Grundstücke verlaufen. Ebenfalls zu prüfen sind alle in die Abwasserleitung integrierten Bestandteile, wie z.B. Einsteigeschächte und Inspektionsöffnungen. Abwasserleitungen zur getrennten Ableitung von Niederschlagswasser werden von der Prüfpflicht nicht erfasst.

Die Funktionsfähigkeit der Rückstausicherung ist nicht Gegenstand der Prüfung. Aus Gründen des Gebäude- und Versicherungsschutzes ist eine solche Prüfung jedoch zu empfehlen.

Wann ist zu prüfen?

Eine Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen ist durchzuführen:

- bei Neubau oder Änderung der Abwasserleitungen unmittelbar nach der Fertigstellung,
- als Erstprüfung im Bestand grundsätzlich spätestens bis zum 31.12.2015,
- als Wiederholungsprüfung danach in Abständen von höchstens 20 Jahren.

Die Gemeinde kann für die Erstprüfung in einer Satzung abweichende (auch verkürzte) Fristen festlegen.

Wie ist zu prüfen?

Entsprechend § 61a LWG sind private Abwasserleitungen auf Dichtheit zu prüfen. Die Art der Dichtheitsprüfung ist nicht vorgegeben. Als Regelverfahren hat sich eine optische Inspektion mit TV-Kamera bewährt. Damit können Schäden festgestellt, aber nicht alle undichten Stellen erkannt werden. Die optische Inspektion wird dennoch als Dichtheitsnachweis im Sinne der DIN 1986-30 anerkannt.

Die preiswerteste Art der Dichtheitsprüfung stellt die Wasserfüllstandsprüfung dar. Dabei wird die Leitung zunächst abgesperrt und die Rohre bis 50 cm über den höchsten Punkt mit Wasser gefüllt und über 15 Minuten gehalten. Die Leitung gilt als dicht, wenn eine bestimmte Wasserzugabemenge nicht überschritten wird. Bei Grundleitungen, die unter der Bodenplatte liegen, kann die Füllhöhe bis zur obersten Rohrverbindung zwischen Bodenablaufgegenstand und Grundleitung reduziert werden. Die Füllhöhe reduziert sich dadurch i.d.R. auf ca. 20-30 cm unter Fußbodenoberkante.

Eine Druckprüfung gemäß DIN EN 1610 ist in der Regel nur bei Neubauten und wesentlichen Änderungen erforderlich.

Für Abwasserleitungen in bekannten oder ausgewiesenen Fremdwasserschwerpunktgebieten, in Wasserschutzgebieten, sowie in Gebieten mit klüftigem Untergrund (Karst) hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW den Gemeinden empfohlen, in der Entwässerungssatzung das Erfordernis einer Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft festzulegen.

Wie ist mit Fehllanschlüssen umzugehen?

Fehllanschlüsse und angeschlossene Dränagen sind im Rahmen der Dichtheitsprüfung festzustellen und zu dokumentieren. Die Gemeinde wird dann zu entscheiden haben, wie mit diesen Anschlüssen umzugehen ist. Denn vielfach sind alternative Ableitungsmöglichkeiten für Dränagewasser erst zu schaffen.

Was gehört zur Dokumentation der Dichtheitsprüfung?

Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu erstellen. Dieser **Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung** sind als Anlagen

- **ein Bestandsplan / eine Lageplanskizze** (Grundstücks- und Gebäudeumrisse mit Darstellung der gesamten Abwasserleitungen und deren Längen, Nennweiten und Materialien sowie der Kennzeichnung der geprüften Leitungen und der geprüften, in die Abwasserleitung integrierten Bestandteile (vgl. Beispiel Lageplan)) und
- **Prüfprotokolle Luft / Wasser** oder bei einer optischen Inspektion **digitale Daten wie Filme, Fotos auf Datenträger (CD/DVD)** beizufügen.

Wie muss der Grundstückseigentümer mit der Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung verfahren?

Der Grundstückseigentümer hat die Bescheinigung aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen (§ 61a Abs. 3 LWG). Manche Gemeinden haben in ihren Satzungen Regelungen getroffen, bis wann die Bescheinigung vorzulegen ist.

Sollten bei der Prüfung Fehllanschlüsse (z.B. Dränagen) festgestellt werden, so sollte die Gemeinde in jedem Fall angesprochen werden, da für die Ableitung von Dränagewasser vielfach erst eine entsprechende Regelung getroffen werden muss.

Nach welchen Kriterien erfolgt die Schadensbewertung?

Die Schadensbewertung (Ziffer 5 der Bescheinigung) soll anhand der zu erwartenden Neufassung der DIN 1986 -30 (vergleiche Entwurf Stand: Oktober 2010) und des vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Bildreferenzkatalog – Private Abwasserleitungen – (Stand: Mai 2011) erfolgen.

Was geschieht, wenn Schäden festgestellt wurden?

Sofern die Dichtheitsprüfung ergibt, dass die private Abwasseranlage starke oder mittlere Schäden aufweist, ist sie grundsätzlich zu sanieren. Die Entscheidung, ob und wann eine Sanierung erforderlich ist, trifft – vorbehaltlich wasser- und bodenrechtlicher Entscheidungen der zuständigen Ordnungsbehörden – die Gemeinde. Dabei kann eine Orientierung an der zu erwartenden Neufassung der DIN 1986 -30 hilfreich sein.

Bei Schäden, die beispielsweise die Standsicherheit betreffen (Schadensklasse A), ist eine sofortige Sanierung erforderlich. Entsprechend der zu erwartenden Neufassung der DIN 1986 -30 sollte diese Sanierung nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein.

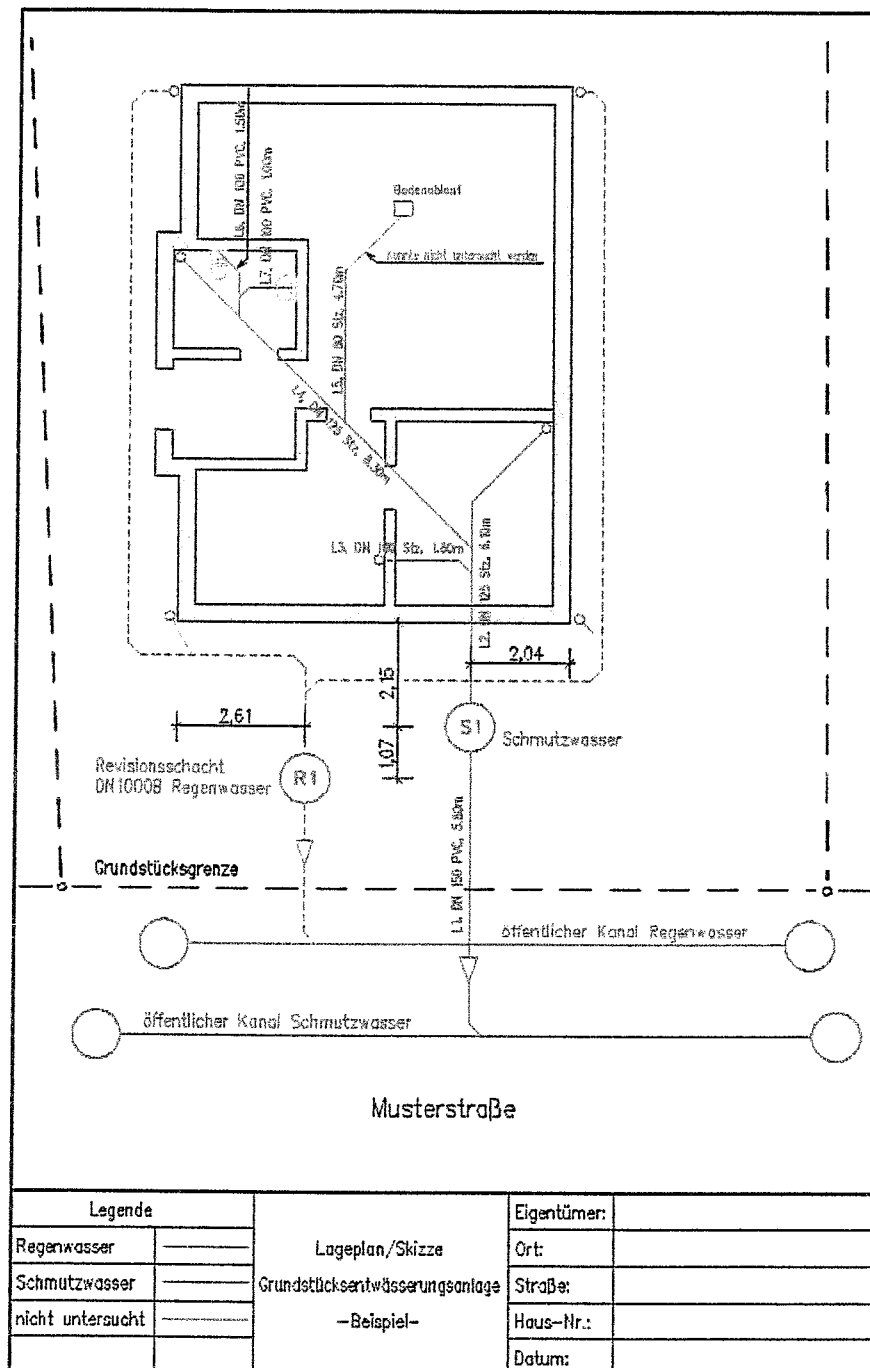
Bei mittelschweren Schäden (Schadensklasse B) soll die Sanierung in einer angemessenen Frist erfolgen. Entsprechend der zu erwartenden Neufassung der DIN 1986 -30 sollte diese Sanierung nach Möglichkeit innerhalb von 5 Jahren abgeschlossen sein.

Für geringe Schäden (Schadensklasse C) sollten grundsätzlich keine Sanierungsfristen vorgegeben werden; die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung kann im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung erfolgen.

Die erfolgreiche Sanierung muss durch eine Dichtheitsbescheinigung dokumentiert werden.

Sofern von vornherein erkennbar ist, dass die Dichtheit der bestehenden Abwasserleitungen nicht gegeben und eine Sanierung daher in jedem Fall erforderlich ist, muss vor der Sanierung keine Dichtheitsprüfung durchgeführt werden, da diese nach der Sanierung ohnehin wiederholt werden muss.

Lageplan/Skizze Grundstücksentwässerung, Beispiel



Erläuterungen

Eine Kurzbeschreibung zur Vorgehensweise bei der Durchführung ist oft hilfreich, so sind beispielsweise Anlagenteile, für die kein Nachweis vorgelegt werden konnte, zu begründen und im Plan zu kennzeichnen. Bei einer optischen Inspektion ist der Lageplan auf einem Datenträger (CD) zu speichern. Eine georeferenzierte Erstellung des Lageplans kann vorteilhaft sein.

Im Lageplan/Skizze sind anzulegen: Grunddaten wie Straßenname, Hausnummer sowie Informationen zu Entwässerungssystemen (SW, MW, RW, DW), Anlagenbauteilen (Inspektionsöffnungen, Schächte etc.), Rohrwerkstoffen, Längen, Durchmessern sowie Höhen von Schachtdeckeln und Sohlhöhen.

Für die Zuordnung von Mess- und Videodaten ist es notwendig, die nachstehenden Orte auf Gebäudeecken einzumessen und eine Nummerierung einzuführen (üblicherweise entgegen der Fließrichtung): Schächte und Inspektionsöffnungen, Gebäudeanschlüsse, Zusammenführungen von zwei Leitungen ohne Schacht (Anschlusspunkte).

Zur Orientierung ist ein Nordpfeil einzutragen.